

Thienel, Rudolf

Art 49 B-VG und die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereiches von Bundesgesetzen

In: Österreichische Juristenzeitung 1990, S. 161-176.

Art. 49 Abs. 1 B-VG bestimmt, dass Bundesgesetze und die nach Art. 50 B-VG vom Nationalrat zu genehmigenden Staatsverträge vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind. Weiters wird in Art. 49 Abs. 1 B-VG bestimmt, dass „ihre verbindende Kraft ..., wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages [beginnt], an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.“ Diese Regelung wirft eine Reihe verfassungsrechtlicher Probleme auf, die eng mit legislativen Fragestellungen zusammenhängen. *Thienel* geht in diesem Beitrag zunächst auf die verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ein. Aus diesen Überlegungen leitet er legislative Schlussfolgerungen ab.